



Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG)

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 12. Januar 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat diese Vorlage an der Sitzung vom 12. Januar 2009 beraten und erstattet Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Anträge

1. Ausgangslage

Die vorliegende Gesetzesrevision hängt mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (SR 836.2) zusammen. Es handelt sich praktisch um eine Totalrevision und das bisherige kantonale Kinderzulagengesetz vom 16. Dezember 1982 (BGS 844.4) wird damit aufgehoben. Die entsprechenden Detailinformationen finden sich im regierungsrätlichen Bericht Nr. 1697.1 - 12785. Die vorberatende Kommission ist gemäss ihrem Bericht Nr. 1697.3 - 12947 einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

2. Eintretensdebatte

Eintreten war auch in der Stawiko unbestritten. Namentlich ist die Stawiko damit einverstanden, dass die Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) im Kanton Zug auf Grund der hohen Lebenskosten relativ hoch angesetzt werden. Auf der anderen Seite muss sichergestellt sein, dass Zahlungen an im Ausland wohnhafte Kinder kaufkraftbereinigt erfolgen.

Gemäss § 13 werden nichterwerbstätige Personen neu ebenfalls Familienzulagen erhalten. Den Aufwand dafür trägt der Kanton. Auf Antrag der Stawiko hat der Kantonsrat bei der Beratung des Budgets 2009 einen entsprechenden Budgetkredit von 790'000 Franken noch zusätzlich genehmigt. Weitere Kosten für den Kanton sind mit der vorliegenden Gesetzesrevision nicht verbunden.

Die Beiträge werden durch die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finanziert. Die Höhe des Beitragssatzes wird grundsätzlich von den Familienausgleichskassen selbst festgelegt. Lediglich für die kantonale Familienausgleichskasse ist dafür der Regierungsrat zuständig. Das Gesetz nennt für die Höhe des Beitragssatzes eine Obergrenze in Bezug zum AHV-pflichtigen Einkommen.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass Arbeitnehmende, die in der Landwirtschaft tätig sind, weiterhin Familienzulagen erhalten, wobei diese zu rund 97% vom Bund bezahlt werden. Die vorberatende Kommission stellt fest, dass die übrigen Selbständigerwerbenden (ausserhalb der

Landwirtschaft) kein Interesse bekundet haben und dass die bisherige Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende ihre Tätigkeit per Ende 2008 einstellt.

3. Detailberatung

In der Stawiko wurden folgende Bemerkungen angebracht und/oder Anträge gestellt:

Zu § 3 Abs. 1 hält die Stawiko zuhanden der Materialien fest, dass sich die Bestimmung, welche Arbeitgeber der Familienausgleichskasse Zug angeschlossen werden sollen, nicht um «alle» handeln kann. Selbstverständlich sind damit lediglich diejenigen Arbeitgeber auf Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gemeint, welche im Kanton Zug ihren Firmensitz und/oder Betriebsstätten haben. Es wurde dazu kein Antrag gestellt.

Zu § 4:

Der Regierungsrat beantragt, die erheblich erklärte Motion von Karl Betschart, Andrea Hodel und Beat Villiger betreffend Ausrichtung einer kaufkraftabhängigen Kinderzulage im Kanton Zug als erledigt abzuschreiben. Er weist in seinem Bericht auf Seite 14 darauf hin, dass die Regelungskompetenz für kaufkraftabhängige Familienzulagen gemäss Art. 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes nun ausschliesslich beim Bund liege und dass die Kantone in diesem Bereich nicht mehr tätig werden könnten.

Im Nachgang zur Sitzung wurde die Stawiko von der Ausgleichskasse des Kantons Zug informiert, dass der Bund mit Art. 7 und 8 der Verordnung über die Familienzulagen vom 31. Oktober 2007 (SR 836.21) die Anspruchsvoraussetzungen und die Kaufkraftanpassungen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland detailliert regelt. Eine Familienzulage wird entweder ganz, zu zwei Dritteln oder zu einem Drittel ausbezahlt. Diese Abstufung bezieht sich auf die in den Kantonen beschlossenen Ansätze. Es wurde dazu kein Antrag gestellt.

Zu § 4 Abs. 1 stellt die vorberatende Kommission folgenden Antrag:

«Die monatlichen Kinder- bzw. Ausbildungszulagen betragen je anspruchsberechtigtes Kind:

- a) bis zum erfüllten **18.** Altersjahr 300 Franken;
- b) ab dem **erfüllten** 18. Altersjahr 350 Franken.»

➔ Die Stawiko schliesst sich diesem Antrag einstimmig an.

Zu § 4 Abs. 2 wurde ein Antrag auf Streichung des gesamten Absatzes gestellt. Es sei nicht einzusehen, wieso der Regierungsrat die Ansätze um maximal die doppelte Teuerung erhöhen dürfe. Die Teuerungsraten seien in Zug nicht höher als in der übrigen Schweiz und ausserdem gehörten die zugerischen Ansätze bereits zu den höchsten in der Schweiz. Dem wurde entgegengehalten, dass dem Regierungsrat dieser Spielraum zugestanden werden könne. Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 7 Abs. 1 stellt die Stawiko den Antrag, den Begriff «Leistungen» durch «Familienzulagen» zu ersetzen, um Unklarheiten zu vermeiden:

«Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber ... zahlen die **Familienzulagen** nach den Weisungen der Familienausgleichskassen an die Berechtigten aus.»

➔ Die Stawiko stellt diesen Antrag einstimmig.

Zu § 11 Abs. 1 bzw. zur Höchstgrenze des Beitragssatzes wurden zwei Anträge gestellt. Es geht darum, dass die Schwankungsreserven der Familienausgleichskassen nicht zu sehr ansteigen. Der Regierungsrat weist auf Seite 10 seines Berichtes darauf hin, dass die Schwankungsreserve der Familienausgleichskasse Zug rund 100% einer Jahresausgabe betragen. Mit dem geltenden Beitragssatz von 1.6% konnten dementsprechend kontinuierlich Reserven ge-

bildet werden. Die Stawiko möchte die Obergrenze von 3.0 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens senken. Der Antrag auf 1.6% erhielt 1 Ja-Stimme, der Antrag auf 2.0% erhielt 5 Ja-Stimmen.

➔ Die Stawiko beantragt mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, die Höchstgrenze auf **2.0%** des AHV-pflichtigen Einkommens festzulegen.

Zu § 13 bzw. zu den Zulagen für Nichterwerbstätige heisst es auf Seite 6 des regierungsrätlichen Berichtes, dass ein Anspruch nur dann bestehe, wenn das «steuerbare Einkommen» den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteige und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen würden. Die Stawiko hält zuhanden der Materialien fest, dass hier gemäss Art. 17 der Verordnung über die Familienzulagen vom 31. Oktober 2007 (SR 836.21) das «steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) massgebend ist. Es wurde dazu kein Antrag gestellt.

4. Anträge

Wir beantragen Ihnen Folgendes:

- 4.1 einstimmig, auf die Vorlage Nr. 1697.2 - 12786 einzutreten;
- 4.2 ihr gemäss unseren Anträgen in Ziffer 3 zuzustimmen (die Stimmverhältnisse zu den Änderungsanträgen entnehmen Sie bitte den vorstehenden Ausführungen);
- 4.3 die erheblich erklärte Motion von Karl Betschart, Andrea Hodel und Beat Villiger betreffend Änderung des Gesetzes über die Kinderzulagen und der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Kinderzulage (Vorlage Nr. 1223.2 - 11513) als erledigt abzuschreiben;
- 4.4 die Motion der CVP-Fraktion betreffend Kinderzulagen für Selbständigerwerbende (Vorlage Nr. 1518.1 - 12327) erheblich zu erklären und abzuschreiben;
- 4.5 die Motion von Silvan Hotz und Irène Castell-Bachmann betreffend Senkung der Arbeitgeberbeiträge für Kinderzulagen (Vorlage Nr. 1580.1 - 12483) erheblich zu erklären und abzuschreiben.

Zug, 12. Januar 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Gregor Kupper